

Hinweise für die Nutzung der Sporthallen und des Lehrschwimmbeckens ab dem 20.08.2021

Inzidenz unter 35:

Keine Einschränkungen

Inzidenz über 35:

- Sportangebote in Innenräumen nur für immunisierte Personen (geimpft/genesen) oder für getestete Personen möglich
- Für die jeweilige Inzidenz ist die offizielle Feststellung durch das Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales erforderlich; sofern für das Land eine Inzidenz von über 35 gilt, gilt diese landesweit
- sofern ein Negativtestnachweis notwendig ist, ist dieser dem Übungsleiter vor Trainingsbeginn vorzuzeigen und darf nicht älter als 48 Stunden sein
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche unter Vorlage des Schülerscheines gelten als getestet
- Kinder bis zum Schuleintritt sind auch ohne Vornahme eines Testes getesteten Personen gleichgestellt
- Es sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sicherzustellen
- Beim Sport in geschlossenen Räumen ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen. **Die Fenster sind nach der Nutzung wieder zu schließen.**
- Beim Betreten der Sportstätte muss sich jeder Teilnehmer die Hände desinfizieren und eine OP- oder FFP2-Maske bis in die Sporthalle/bis zum Lehrschwimmbecken tragen.
- Kontaktflächen sind vor Übungsbeginn mit den zur Verfügung gestellten Mitteln zu reinigen.
- Die Halle/das Lehrschwimmbecken ist zum Ende der Nutzungszeit zwingend zu verlassen.
- Sollten nicht vereinseigene Geräte genutzt werden, sind diese vor und nach der Nutzung mit herkömmlichen Haushaltsreiniger zu reinigen, dieser ist vom Nutzer zu stellen.

Hinweise für die Nutzung der Sporthallen und des Lehrschwimmbeckens ab dem 20.08.2021

Auszug aus der Coronaschutzverordnung Stand 17.08.2021

§ 2 Allgemeine Grundregeln, Begriffsbestimmungen

(..)

(8) Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1). Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

(..)

§ 4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

(..)

(2) Liegt nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7- Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, dürfen in dem jeweiligen Gebiet die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden:

- 1. Veranstaltungen einschließlich Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, unter Nutzung von Innenräumen, Messen und Kongresse in Innenräumen sowie alle Sport- und Wellnessangebote sowie vergleichbare Angebote in Innenräumen,*

(..)